Entwurf | Zur Post



Öffentliche Sicherheit u. Ordnung

pres. Thersabe 2,08.16 6 Traunstein Rulder

Gewerberecht, Kaminkehrerwesen

Traunstein 22.08.2016

Landratsamt Traunstein | Postfach | 83276 Traunstein

Herrn Christian Buchöster

Theresienstr. 40 83278 Traunstein Sachbearbeiterin: Frau Brigitte Karnowski

Papst-Benedikt-XVI.-Platz 83278 Traunstein Telefon: +49 (861) 58-386

Telefax: +49 (861) 58-9335 brigitte.karnowski@ Ira-ts.bayern.de

Aktenzeichen: 5.352-826/1-3

Zimmer-Nr.: B 1.82

Gewerberecht; Erlaubnis nach § 34 c Gewerbeordnung (GewO)

Sehr geehrter Herr Buchöster,

das Landratsamt Traunstein erlässt folgenden

Bescheid:

- Herrn Christian Buchöster, geb. 05.10.1992 in Traunstein wohnhaft: Theresienstr. 40, 83278 Traunstein Betriebssitz: Daxlbergerstr. 8, 83313 Siegsdorf wird die Erlaubnis nach § 34 c GewO wie folgt erteilt:
 - Vermittlung des Abschlusses und Nachweis der Gelegenheit zum Abschluss von Verträgen über

Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte, gewerbliche Räume oder Wohnräume

- 2. Der Antragsteller hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.
- 3. Für diesen Bescheid wird eine Gebühr in Höhe von 200,00 Euro erhoben. Der Betrag wurde bereits durch Kostenvorschuss beglichen.

Gründe:

Herr Christian Buchöster beantragte mit Schreiben vom 04.08.2016 die Erteilung dieser Erlaubnis.

Im Rahmen des gewerberechtlichen Verfahrens ergaben sich weder persönliche noch sachliche Versagungsgründe, so dass diese Erlaubnis erteilt werden konnte.

Das Landratsamt Traunstein ist für die Erteilung der Erlaubnis sachlich und örtlich zuständig (§ 1 Abs. 2 der Verordnung zur Durchführung der Gewerbeordnung; Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes).

Die Kostenentscheidung beruht auf Art. 1, 2, 6 und 10 des Kostengesetzes in Verbindung mit Tarif-Nr. 5.III.5/14 des Kostenverzeichnisses.

Hinweis:

Die Erlaubnis ist gültig im Bundesgebiet.

Sie berechtigt den Inhaber, die im Bescheid genannten gewerblichen Tätigkeiten auszuüben. Der Beginn der Gewerbeausübung sowie der Betrieb einer Zweigniederlassung oder unselbständigen Zweigstelle ist unverzüglich der Gemeindebehörde anzuzeigen (§ 14 Gewerbeordnung), in deren Bereich die Tätigkeit aufgenommen wird.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht in München, Postfachanschrift: 80005 München, Postfach 20 05 43, Hausanschrift: 80335 München, Bayerstr. 30

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22. Juni 2007 (GVBI. Nr. 13/2007) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich der Öffentlichen Sicherheit und Ordnung abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Klageerhebung in elektronischer Form (z.B. durch E-Mail) ist unzulässig.
- Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

Mit freundlichen Grüßen

Nils Israel

In Abdruck

Industrie- und Handelskammer für München und Oberbayern Balanstraße 55 - 59 81541 München

mit der Bitte um Kenntnisnahme.